

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

8.

## 14.) Bekanntmachung des Geheimen Finanz-Collegii,

das Schneeauswerfen auf den Chaussees betreffend;

vom 2ten Februar 1831.

Se. Königl. Majestät von Sachsen rc. rc. rc. und des Prinzen  
 Miregenten Königl. Hoheit haben Sich, obchon der landesherrliche Ficus  
 zu einer Entschädigung der zur Dienstleistung des Schneeauswerfens, als einer landes-  
 polizeilichen Obliegenheit, verpflichteten Gemeinden, weder nach dem §. 6. des Straßen-  
 bau-Mandats vom 28ten April 1781, noch nach der bisherigen Verfassung, für ver-  
 bunden erachtet werden mag, dennoch, durch Rücksichten der Billigkeit und durch die  
 von den getreuen Ständen beim letzten Landtage, in ihrer Schrift vom 22ten Juni  
 vorigen Jahres und deren Beilage, gemachten Anträge, in Gnaden bewogen gefunden,  
 den zum Schneeauswerfen auf den Chaussees, aufgeforderten Communen für die Zukunft,  
 unter gewissen Voraussetzungen, eine Vergütung aus landesherrlichen Cassen reichen zu  
 lassen. Es wird daher, bis wegen des Schneeauswerfens auf den Straßen ein allge-  
 meines Regulativ erlassen wird, Folgendes vorläufig festgesetzt:

1.) In dem Auswerfen des Schnees auf den Chaussees sollen, in Gemäßheit des  
 6ten §. des Straßenbau-Mandats vom 28ten April 1781, zunächst diejenigen Ge-  
 meinden, durch deren Fluren die Chaussee geht, als Hauptorte aufgeboten, ihnen aber,  
 nach dem Ermessen der Straßenbau-Commission, andere Gemeinden als Hülfsorte bei-  
 gegeben werden.